

## Allgemeine Mietbestimmungen zur Anmietung eines Wohnmobils (Classic-Oldie GmbH, Stand Oktober 2020)

### 1.) Voraussetzung / Vertragsabschluss / Anzahlung

Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrages ist, dass der **Mieter und jeweilige Fahrer das 25. Lebensjahr vollendet haben** muss, sowie seit mind. 3 Jahren im Besitz des für das Fahrzeug notwendigen Führerscheins ist. Führt ein anderer als der Mieter den Wagen, so gilt dieser stets als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Dem Mieter obliegt in diesem Falle die Einhaltung des Mindestalters und die Kontrolle eines gültigen Führerscheins des Fahrers.

Der Abschluss des Mietvertrages kommt bereits durch die schriftliche Annahme eines detaillierten Angebotes des Vermieters durch den Besteller/Mieter zustande, der Mietvertrag dient lediglich zur Regelung näherer Details des Mietverhältnisses.

Nach gegenseitiger Unterzeichnung des Mietvertrages ist gegen Rechnung des Vermieters binnen 7 Bankarbeitstagen eine **Anzahlung in Höhe von 25% des Gesamtmietpreises** an den Vermieter zu leisten, jedoch **mind. € 500,00**. Wird diese Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden und kann diesen fristlos kündigen.

### 2.) Rücktritt / Stornierung

Tritt der Mieter vom Vertrag gilt nachfolgender pauschalierter Schadensersatz einvernehmlich als vereinbart und ist an den Vermieter zu leisten:

Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20% des Gesamtmietpreises

59-45 Tage vor Mietbeginn: 35% des Gesamtmietpreises

44-15 Tage vor Mietbeginn: 65% des Gesamtmietpreises

Ab 14 Tage vor Mietbeginn ist der volle Gesamtmietpreis fällig

Dem Mieter wird nach §309 Nr.5 BGB das Recht des Nachweis eines wesentlich niedrigeren oder gar keinen Schadens eingeräumt, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens. Der Vermieter empfiehlt und offeriert den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung. Bei Umbuchungen durch den Mieter fällt grundsätzlich eine Umbuchungsgebühr von € 85,00 an.

### 3.) Versicherung / Kautions

Für das Fahrzeug besteht eine Vollkasko-Versicherung mit einer **Selbstbeteiligung von € 1.500 pro Schadensfall** - diese Summe ist bei Übernahme des Fahrzeugs als **Kautions in bar** zu hinterlegen **oder** bis zum Zeitpunkt der Übergabe unter Angabe des Mietvertrages auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Vor der Rückgabe/Erstattung der Kautions hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug auf entstandene Beschädigungen/Defekte und sonstige Beanstandungen genau zu untersuchen und bei nachweislichen Beanstandungen einen Betrag entsprechend der zu erwartenden Reparatur- oder sonstigen Kosten von der Kautions einzubehalten bzw. mit der Kautions zu verrechnen. Weitere Kautionsen bspw. für Zubehör können erhoben werden.

### 4.) Übergabe / Rücknahme

Übergabe und Rücknahmeort sowie der Zeitpunkt ergeben sich aus dem Mietvertrag. Der Termin zur Übergabe/Rücknahme darf max. um 1 Stunde überzogen werden, andernfalls ist der Vermieter rechtzeitig und unmittelbar vorab zu informieren und berechtigt, etwaige Wartezeiten des Mitarbeiters am gleichen Tag mit € 39,00 pro angefangener Stunde zu vergüten.

Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird vom Mieter und Vermieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem Vermieter bei Rückgabe unverzüglich mitzuteilen. Bei der Übergabe des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet sich

zunächst einen Einführungsfilm per DVD anzusehen und wird anschließend detailliert in die Bedienung des Fahrzeuges eingewiesen. Hierfür ist mit einem Zeitaufwand von rund 3-4 Stunden zu rechnen.

Das Fahrzeug wird komplett gereinigt und mit vollem Kraftstofftank an den Mieter übergeben und ist bei Mietende in gleichem Zustand wieder zurückzugeben. Ist das nicht der Fall sind vom Mieter folgenden Kosten an den Vermieter zu zahlen:  
Betankungspauschale: € 25 zzgl. geschätzte Spritkosten  
Innenreinigung € 150 / Außenreinigung € 100  
Entleerung von Toilette und Wasser-/Fäkalientanks: € 150

Kann das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Mietende zurückgegeben werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter haftet für den sich aus der Verspätung etwaig ergebenden, jeglichen Schaden. Pro angefangenen Tag Verspätung wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe des 2-fachen Tagesmietpreises berechnet.

### 5.) Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter hat bei jedem Tanken Reifendruck - Wasser - Öl zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Die Ölquittungen sind aufzubewahren und werden vom Vermieter nach der Reise erstattet. **Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeugmaße besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrtshöhe achten.** Der Mieter ist verpflichtet, einen eventuellen Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. hat alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht entsteht. Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Haupt und Ersatzschlüssel, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I immer mit sich zu führen und nicht im Fahrzeug zu lassen.

### 6.) Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug

- zur Beteiligung an jeglichen motorsportlichen Veranstaltungen und jeglichen Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder jeglichen sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen das mitgeführte Campinggas,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Verleihung,
- zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verwenden
- über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu nutzen.

### 7.) Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in europäische Länder sind erlaubt, sofern Haftpflicht und Vollkaskoschutz durch die Fahrzeugversicherung gewährt wird. Außereuropäische Fahrten und Fahrten in Länder, die nicht im Haftpflicht und Vollkaskoschutz erfasst sind, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

### 8.) Reparaturen

Fällt während der Mietdauer das Mietfahrzeug aufgrund eines technischen Defekts/Unfall aus, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in eine Fachwerkstatt zu bringen und dort eine Prüfung und Reparatur bis zu einer Dauer von 2 Tagen durchführen zu lassen. Der Mieter hat eine schriftliche Fehlerdiagnose der Fachwerkstatt einzuholen und dem Vermieter vorzulegen. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Betrag von 150 EUR, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Steht eine autorisierte Fachwerkstatt nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter oder die Schutzbriefgesellschaft zu benachrichtigen.

### -- Fortsetzung Reparaturen--

Der Mieter ist verpflichtet, den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sowie alles zu unternehmen, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Versäumt er dies, so ist er gegenüber dem Vermieter für den Mehraufwand haftbar und kann zudem keinen Regress beim Vermieter für seinen Aufwand geltend machen, dies gilt auch für den Fall, dass er dem Vermieter keine schriftliche Fehlerdiagnose vorlegt.

### 9.) Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei jedem Unfall, jeder Beschädigung oder Diebstahl die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Außerdem sind bei Unfall, Beschädigungen oder Diebstahlschaden unverzüglich der Vermieter und die Versicherung zu benachrichtigen und bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine Schadensmeldung der Versicherung mit genauer Schadensschilderung und verantwortlichem Fahrer auszufüllen. Für die Aufwendungen des Vermieters für die Schadenbearbeitung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250 € vereinbart, die jedoch nicht fällig wird, wenn den Mieter kein Verschulden trifft.

### 10.) Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Mietsache, sofern dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Für die Schäden am Fahrzeug werden somit bei Voll-/ Teilkaskoschäden während der Mietzeit dem Mieter eine Selbstbeteiligung von € 1.500 pro Schadensfall in Rechnung gestellt, bei sonstigen Schäden nach Schadenshöhe. Haftpflichtschäden im Ausland werden als Vollkaskoschäden abgerechnet.

**Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt** bei Schäden, die durch folgendes entstanden sind:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- Drogen- und alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit,
- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und -breiten,
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson,
- Fehlen einer ordnungsgemäßen Fahrerlaubnis
- Bei fehlender Versicherungs - Schadenmeldung, gemäß Ziffer 9 innerhalb von 14 Tagen nach Fahrzeugrückgabe
- Zurücklassen des Haupt- und Zweitschlüssels sowie der Zulassungsbescheinigung Teil I im Fahrzeug

Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat, oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter haftet auch für Schadensnebenkosten, insbesondere Abschleppkosten, Verdienstaufschlag des Vermieters während der Reparatur oder Ersatzbeschaffungszeit, sowie für eine etwaige Wertminderung des Fahrzeuges. Ebenso haftet der Mieter für weitere Mietausfälle des Vermieters, die sich aus Verstößen gegen Ziffer 4 der allgemeinen Mietbestimmungen ergeben. Diese berechnen sich je Kalendertag nach der vor, oder bei Mietbeginn ausgehändigten aktuell gültigen Mietpreisliste.

Bei vorsätzlicher, oder fahrlässiger, verspäteter Rückgabe des Mietfahrzeugs kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe des gesamten Mietpreises des nicht durchführbaren Folgemietvertrags geltend machen. Es bleibt beiden Parteien unbenommen einen höheren, oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

### 11.) Haftung des Vermieters

Fällt das gemietete Fahrzeug vor Mietbeginn aufgrund eines Unfalltotalschadens, oder aus anderen Gründen aus, so stellt der Vermieter am Übergabeort innerhalb von 48 Stunden nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt ein vergleichbares Ersatzfahrzeug.

Ein Anspruch auf das gleiche Fahrzeug besteht nicht. Im Falle der Stellung eines Ersatzfahrzeuges überträgt sich das Mietverhältnis in allen Punkten auf das Ersatzfahrzeug. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, hat der Mieter Anspruch auf volle Erstattung des Gesamtmietpreises, ferner gilt ein Schadensersatz für entgangene Urlaubsfreude von € 50 pro Miettag als vereinbart. Alternativ wird dem Kunden eine kostenfreie Umbuchung auf einen neuen Termin mit dem gebuchten Fahrzeug mit einem Rabatt von 15% auf den vereinbarten Gesamtmietpreis gewährt. Weitergehende Ansprüche des Mieters bei Fahrzeugausfall vor Mietbeginn sind ausgeschlossen .

Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch Verschleiß des Fahrzeuges entstehen, ist auf die Material- und Montagekosten beschränkt. Ein Ersatz für vertane Urlaubszeit oder ähnliches entfällt, ebenso wie eine Haftung für Mangelfolgeschäden. Ein Schadensersatz ist darüber hinaus für solche Verschleißschäden, insbesondere Reifenschäden, ausgeschlossen, die der Mieter durch unsachgemäße Behandlung verursacht hat.

### 12.) Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn,

- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird
- Mietforderungen in gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen,
- wenn während der Mietzeit mit dem Fahrzeug Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden.

### 13.) Ergänzende Vereinbarungen

Alle ergänzenden Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Bei Formfehlern gelten die beabsichtigten Regelungen sinngemäß.

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter im Ersatzfahrzeugfall seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf einen anderen Vermieter oder ein anderes Fahrzeug überträgt. Er wird in solchen Fällen vorab, möglichst schriftlich, informiert.

### **Kenntnisnahme des Mieters:**

Die oben und umseitig genannten Mietbestimmungen habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Mieter: \_\_\_\_\_

### **Vermieter:**

Classic-Oldie GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schlott

Leskan Gewerbepark Halle 35

Waltherstr. 49-51

51069 Köln

Tel: +49 (0)221 / 69 01 70 95